

## **Satzung**

### **Über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Markt Stadtbergen (Grünanlagensatzung)**

Der Markt Stadtbergen erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet Stadtbergen befindlichen gemeindeeigenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Stadtbergen.
- (2) Grünanlagen nach Abs. (1) sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die vom Markt Stadtbergen unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünflächen nach Abs. (1) gehören nicht:
  1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportstätten, Grünflächen des Gartenhallenbades, der Schulen, Grünflächen bei gemeindlichen Wohnanlagen und Kleingärten;
  2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
  3. Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes.

#### **§ 2**

##### **Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

#### **§ 3**

##### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
  1. Das Betreten von Grünanlagen, die mit Blumenschmuckpflanzen ausgestattet sind;

2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen;
  3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen;
  4. das Nächtigen
  5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinkinderrädern;
  6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen;
  7. das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen;
  8. das Niederlassen zum Alkoholgenuss,
- (4) Die Satzung des Marktes Stadtbergen über das Halten von Hunden auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und auf öffentlichen Grünanlagen vom 02.10.1995 bleibt unberührt.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der Spielgeräte**

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern unter 14 Jahren gestattet. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

#### **§ 5**

##### **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 6**

##### **Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Stadtbergen.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 7**

### **Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 8**

### **Entwidmung**

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen desselben aus öffentlichen Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 9**

### **Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder der in Grünanlagen Handlungen begeht, die als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße oder mit Strafe bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zum Begehen einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Der Markt Stadtbergen kann auf Antrag aus besonderem Anlass Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 3 zulassen.

## **§ 12**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Stadtbergen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 13**

### **Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung);
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwider handelt;

3. als Person über 14 Jahre zu den Grünanlagen gehörende Spielgeräte benützt;
4. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt;
5. den Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals zuwider handelt.

#### **§ 14**

##### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Stadtbergen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadtbergen, den 12.12.2006**

**Markt Stadtbergen**

**Dr. Ludwig Fink**  
**1. Bürgermeister**

Bekanntgemacht in der Augsburger Allgemeinen, Beilage  
Augsburger Land vom 14.12.2006, in Kraft getreten am  
22.12.2006